

# VOLLMACHT

Frau / Herr / Firma

.....  
.....  
.....

nachstehend **Vollmachtgeber/in** genannt, bevollmächtigt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechts

**Rechtsanwältin Daniela Giovanoli**, mit Zustellungsdomizil auf ihrer Kanzlei:  
Thunstrasse 49, Postfach, 3000 Bern 6, [info@giovanoli.org](mailto:info@giovanoli.org), [www.giovanoli.org](http://www.giovanoli.org)

## zur Vertretung in Sachen .....

Die Rechtsanwältin wird ermächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in dieser Sache zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren in seinem/ihrem Namen zu treffen. Sie wird insbesondere bevollmächtigt, einen Prozess anzuheben, einen Vergleich oder eine Schiedsabrede abzuschliessen und einen Verzicht oder den Abstand zu erklären. Die Rechtsanwältin wahrt die Interessen des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihr Anvertraute gewissenhaft; gleichzeitig verpflichtet sie sich zu Treue und Verschwiegenheit.

Der/Die Vollmachtgeber/in verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen der Rechtsanwältin nach Massgabe der Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Eine besondere Honorarvereinbarung bleibt vorbehalten. Der/Die Vollmachtgeber/in verpflichtet sich, der Rechtsanwältin auf deren Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

**Alle Streitigkeiten zwischen dem/der Vollmachtgeber/in und der Rechtsanwältin werden durch das Gericht am Geschäftssitz der Rechtsanwältin entschieden, soweit das Gesetz keinen anderen, zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern.**

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Ort und Datum:

.....

Die Rechtsanwältin:

Der/Die Vollmachtgeber/in:

.....

.....

Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Vollmachtgeber und Fürsprecher finden sich u.a. in:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911, SR 220 (Art. 394 ff)
- Bundesgesetz vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61
- Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006, BSG 168.11
- Parteikostenverordnung vom 17.05.2006, BSG 168.811
- Zivilprozessordnung
- Landesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 01.07.2005
- und unter [www.bav-aab.ch](http://www.bav-aab.ch)